

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017
 - Allgemeine Anordnung
- SEITE 2**
- Jahresabschluss 2015 Jugendkulturzentrum Glad-House
- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 25. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.12.2016
 - Jahresabschluss 2015 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
 - Jahresabschluss 2011 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 3**
- Umstellung des Finanzierungssystems für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Stadt Cottbus zum 01.01.2017
- SEITE 4**
- Antrag auf Erstattung von gezahlten Kanalanschlussbeiträgen

AMTLICHER TEIL

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) In der Stadt Cottbus dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 - 20:00 Uhr öffnen:

- am 12.02.2017 aus Anlass der „Ferien- und Freizeitmesse“,
- am 09.04.2017 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
- am 10.09.2017 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 08.10.2017 aus Anlass des „Lausitzer Herbstmarktes“,
- am 10.12.2017 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne“,
- am 17.12.2017 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne“.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altstadt - Gerichtsplatz - Brandenburger Platz - Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Cottbus, 06.12.2016

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2016 und am 01.01.2017

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2016 und am 01.01.2017

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 03.11.2016

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung
und Sicherheit

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Jahresabschluss 2015
Jugendkulturzentrum
Glad-House**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2016 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird

mit einer Bilanzsumme von 2.375.939,08 €
und einem Jahresgewinn von 18.235,25 €

festgestellt.

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 18.235,25 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2016 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Jürgen Dulitz wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 09.01. – 13.01.2017 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 28 64.

Cottbus/Chóšebuz, 28.11.2016

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 25. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.12.2016 veröffentlicht.

**Beschluss
der 25. Beratung
des Hauptausschusses
der Stadtverordneten-
versammlung Cottbus
vom 14.12.2016****Öffentlicher Teil**

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil**Vorlagen-/**

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-051/16 (HA)	Stundung Gewerbesteuer (einstimmig beschlossen)	HA-I-051-12/16

Cottbus, 14.12.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2015
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2016 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird

mit einer Bilanzsumme von 44.160.658,79 €
und einem Jahresverlust von 1.205.564,95 €

festgestellt.

2. Der Jahresverlust in Höhe von 1.205.564,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2016 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 09.01. – 13.01.2017 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 28 64.

Cottbus/Chóšebuz, 28.11.2016

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2011
der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2016 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 892.941.702,62 €
und einem Jahresverlust von: 47.409.986,90 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2016 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf ist der oben genannte Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
3. Etage Zimmer 342

zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter tel. 612 – 22 88

Ergänzend wird der Jahresabschluss 2011 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.cottbus.de eingesehen werden.

Cottbus/Chóšebuz, 22.12.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Umstellung des Finanzierungssystems für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Stadt Cottbus zum 01.01.2017

Erstattung aller gezahlten Kanalanschlussbeiträge für alle Bescheidempfänger

Mit der Beschlussfassung der Aufhebungs- und Erstattungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2016 wird ab dem 01.01.2017 die Finanzierung der erstmaligen Herstellung der öffentlichen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von einer Mischfinanzierung aus Kanalanschlussbeiträgen und Nutzungsentgelten auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung umgestellt.

Die derzeit geltende wirksame Kanalanschlussbeitragsatzung vom 01.12.2008 wird ab dem 01.01.2017 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Für den Grundstückseigentümer bedeutet das, dass ab dem Jahr 2017 in der Stadt Cottbus (ausgenommen ist der Stadtteil Kiekebusch) Kanalanschlussbeiträge nicht mehr erhoben und offene Kanalanschlussbeitragsforderungen nicht mehr beigetrieben und vollstreckt werden. Weiterhin werden alle seit dem Jahr 1993 bestandskräftig eingezahlten und wirksam abgelösten Kanalanschlussbeiträge an die Bescheidempfänger ab dem 01.01.2017 erstattet.

Mit der Aufhebungs- und Erstattungssatzung ist beschlossen worden, nach welchen Grundsätzen diese Erstattung durch die Stadt vorgenommen wird. Für die Erstattung einer auf Grundlage eines **bestandskräftigen** Beitragsbescheides geleistete Beitragszahlung ist ein **Antragsverfahren** geregelt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise, zur Beschleunigung des Erstattungsverfahrens und im Sinne der Gleichbehandlung aller Betroffenen ist der Antrag nach der Satzung auch von den Bescheidempfängern bzw. seinen Rechtsnachfolgern einzureichen, die bereits einen formlosen Antrag auf Rückzahlung gestellt haben.

Der Antrag auf Erstattung nach Maßgabe der o.g. Satzung kann ab dem 01.01.2017 auf der Homepage der Stadt Cottbus www.cottbus.de heruntergeladen werden oder liegt zur Abholung ab dem 02.01.2017 an den Empfangen im Technischen Rathaus in der Karl-Marx-Straße 67, im Rathaus, Neumarkt 5 oder in der Berliner Straße 20 - 21 im Hause der LWG bereit.

Diesen Antrag reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original bei der Stadt Cottbus ein.

Soll der Erstattungsbetrag an einen Dritten und nicht an den Bescheidempfänger oder seinen Rechtsnachfolger gezahlt werden, kann eine Abtretungserklärung dem Antrag beigelegt werden. Die Auszahlung erfolgt dann auf das angegebene Konto des Dritten.

Wurde ein Beitragsbescheid zu einem Grundstück mit mehreren Grundstückseigentümern erlassen und bezahlt, so sind diese rechtlich gesehen im Rahmen der Erstattung des gezahlten Beitrages Gesamtgläubiger. Das heißt, jeder der Grundstückseigentümer kann die Erstattung des gezahlten Beitrages beanspruchen. Insgesamt ist der Erstattungsbetrag

aber nur einmal zu zahlen. Sind sich alle Grundstückseigentümer untereinander einig, dann sollte der Antrag auf Erstattung von allen Grundstückseigentümern unterzeichnet eingereicht werden, in welchem angegeben wird, an wen bzw. auf welches Konto mit dem dazugehörigen Kontoinhaber der Erstattungsbetrag gezahlt werden soll. Liegt der Stadt keine übereinstimmende Antragstellung aller Eigentümer vor, so kann die Stadt die zu zahlende Summe an einen der Grundstückseigentümer auszahlen. In diesem Fall ist es Sache der Grundstückseigentümer, sich untereinander über die Aufteilung zu einigen.

Das Antragsverfahren bezieht sich ausschließlich auf **bestandskräftige** Beitragsverfahren. Sind im Antrag alle erforderlichen Angaben vollständig ausgefüllt, erhält der Betroffene einen Erstattungsbescheid, in welchem der Erstattungsbetrag festgesetzt wird und wann der Erstattungsbetrag fällig wird. Auszahlungen von geleisteten Nebenforderungen oder die Verzinsung des Erstattungsbetrages finden nicht statt. Die Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt einen Monat nach Bestandskraft des Erstattungsbescheides. Der Betroffene hat jedoch die Möglichkeit die Zeit bis zur Auszahlung zu verkürzen, wenn er nach Zustellung des Erstattungsbescheides einen Rechtsmittelverzicht erklärt. Eine Rechtsmittelverzichtserklärung wird aus diesem Grund jedem Erstattungsbescheid beigelegt.

Beitragsbescheide, die bisher nicht bestandskräftig sind, weil der Bescheidempfänger in diesen Verfahren Widerspruch oder Klage eingereicht hat, sind von den Bestimmungen zur Erstattung des gezahlten Beitrages entsprechend der Satzung zunächst nicht betroffen.

Nicht bestandskräftige Beitragsverfahren, die eindeutig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betroffen sind, werden bereits aufgrund der Verfassungswidrigkeit durch die Stadt aufgehoben.

In den nicht bestandskräftigen Beitragsverfahren mit einer rechtlich gesicherten Anschlussmöglichkeit nach dem Jahr 2000 oder in den rechtsunsicheren Beitragsverfahren (wie zum Beispiel für Grundstücke in den Gemeinden Groß Gaglow und Gallinchen, Grundstücke von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Körperschaften beherrschte juristische Personen des Privatrechts) liegt es nun in der Entscheidungsmacht des Widerspruchsführers, ob der Widerspruch zurückgezogen wird und der Bescheid bestandskräftig wird oder ob über den Widerspruch entschieden werden soll. Im Falle einer Erklärung zur Rücknahme des Widerspruches wären dann die entsprechenden Regelungen der Erstattungssatzung anwendbar.

Ihre Rückfragen können Sie gern an die Servicehotline im Servicebereich Abwasser unter der Telefonnummer **0355 350 - 2000** richten. Im Fall einer Auslastung der Servicehotline bitten wir von direkten Rückfragen bei den Sachbearbeitern Abstand zu nehmen, damit eine zügige Abarbei-

tung der Erstattungsanträge gewährleistet werden kann.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass schriftliche Eingangsbestätigungen zum Antragseingang nicht erfolgen und wir bitten um Ihr Verständnis, dass Rückfragen zum Verfahrensstand nicht schriftlich beantwortet werden können. Mit hoher Einsatzbereitschaft bündeln wir die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Abarbeitung und Erstattung der Beitragsverfahren. Dennoch wird die Bearbeitung der Vorgänge auf Grund der Vielzahl der Beitragsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen.

In den Beitragsfällen, in denen die Bezahlung des Kanalanschlussbeitrages noch durch einen Dauerauftrag vorgenommen wird, sollten die Betroffenen nun diesen Dauerauftrag bei der kontoführenden Bank kündigen, da eine Zahlung ab dem 01.01.2017 nicht mehr erforderlich ist.

Die Stadtverwaltung dankt allen Betroffenen für das Verständnis und die Geduld.

Das umseitige Formular kann zur Beantragung verwendet werden.

NICHT AMTLICHER TEIL

Absender:

.....
.....
.....

Stadtverwaltung Cottbus
SB Wasser/Abwasser
Berliner Straße 20-21
03046 Cottbus

per Fax: 0355-612132903

Antrag auf Erstattung von gezahlten Kanalanschlussbeiträgen gemäß § 6 der Aufhebungs- und Rückzahlungssatzung Kanalanschlussbeiträge (Einzureichen ab 01.01.2017)

Hiermit beantrage ich,

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Tel.Nr.: _____
(für Rückfragen)

E-Mail: _____

die Rückzahlung des aufgrund des Beitragsbescheids der Stadt Cottbus,

Beitragsbescheid vom: _____

Buchungszeichen: _____

für das Grundstück: _____
(Straße, Hausnummer)

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

festgesetzter Beitrag: _____

gezahlter Beitrag: _____

ggf. bereits erstatteter Beitrag: _____

gezahlten Kanalanschlussbeitrags.

Ich als Antragsteller bin identisch mit dem damaligen Adressaten des oben benannten Beitragsbescheids:

ja: **nein:**

Falls nein, ist unter Vorlage von Nachweisen zu begründen, woraus der Antragsteller seine Berechtigung zur Erstattung des geleisteten Kanalanschlussbeitrags herleitet:
(z.B. bei Erben als gesetzlichem Rechtsnachfolger Vorlage des Erbscheins)

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Die Rückerstattung des Betrages soll zu Gunsten der folgenden Bankverbindung erfolgen:

Konto Antragsteller: **Konto Dritter:**

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

kontoführende Bank: _____

Soll der Erstattungsbetrag auf die Bankverbindung einer Person gezahlt werden, die nicht nach § 3 der Aufhebungs- und Rückzahlungssatzung Berechtigter ist (=Dritter), ist eine Abtretungsvereinbarung hinsichtlich des Zahlungsanspruchs beizubringen.

Erklärung:

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu Schadensersatzansprüchen führen können und auch strafrechtliche Folgen haben können.

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) _____